

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Bundesamt für Sport
Hauptstrasse 243
2532 Magglingen

23. Mai 2006

Vernehmlassung zum Vorentwurf des Rahmengesetzes für kommerziell angebotene Risikoaktivitäten und das Bergführerwesen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. März 2006 hat uns die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates den Vorentwurf für ein Rahmengesetz für kommerziell angebotene Risikoaktivitäten und das Bergführerwesen zugestellt. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns zu diesem Geschäft wie folgt:

Allgemeine Vorbemerkungen

Vorweg ist zu erwähnen, dass der Kanton Solothurn von dieser Regelung –wenn überhaupt– nur in kleinerem Ausmass betroffen sein wird.

Man kann sich grundsätzlich fragen, ob eine solche Regelung wirklich erforderlich ist. Wie im Bericht aufgeführt, haben die Anbieter einer Risikoaktivität bereits nach der heutigen Rechtslage eine Pflicht, jeweils die entsprechenden Vorsichtsmassnahmen zu treffen, um die Sicherheit der Kundschaft zu garantieren (vertraglich oder deliktische Haftung sowie strafrechtliche Verantwortlichkeit). Ob sich in diesem Bereich mit einer Bewilligungspflicht weitere Unfälle verhindern lassen, ist letztendlich eine Glaubensfrage; Zweifel sind erlaubt.

Mit der Verbesserung der Rechtsbeziehungen zwischen einem Veranstalter von Extremsportarten und seiner Kundschaft sind wir grundsätzlich einverstanden, jedoch nicht mit dem vorgeschlagenen Weg der staatlichen Bewilligungspflicht. Aus unserer Sicht setzt die Verbesserung bei den Anbietern an, indem der Gesetzgeber insbesondere die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung und deren risikogerechter Haftpflichtsumme festlegt. Damit tragen wir der Grundkonstruktion Rechnung, dass ein Kunde Nervenkitzel durch Ausübung einer Extremsportart erleben will, das daraus erwachsende erhöhte Risiko vernünftigerweise minimiert, indem er sich einen dafür geeigneten Veranstalter aussucht. Die Interessen des Staates werden dadurch gewahrt, dass der Veranstalter von Gesetzes

wegen für das mit der Erbringung seiner Leistung verbundene Risiko eine Haftpflichtversicherung mit einer hohen Deckung abschliessen muss. Der Staat führt darüber ein öffentliches Register. Ein Teil des Risikos verbleibt damit beim Kunden, was auch sachlich richtig ist.

Kommt dazu, dass auf diesem Sektor bereits auf freiwilliger Basis – insbesondere mit der Gründung der Stiftung "Safety in adventures" und der Verleihung eines Sicherheits-Labels – Anstrengungen unternommen worden sind. Dies zeigt, dass der Markt selber über eigene Regelungsmechanismen verfügt.

Wird eine staatliche Bewilligungspflicht eingeführt, besteht zudem das Risiko, dass versucht wird, das Haftungsrisiko bei Unfällen von den Teilnehmenden oder Veranstaltern auf die kantonalen Bewilligungsbehörden zu verlagern. Das Gesetz sollte darum zumindest die Staatshaftung der Bewilligungsbehörden ausschliessen.

Wir lehnen den Entwurf deshalb ab.

Obwohl wir den Erlass von einschlägigen Normen ablehnen, legen wir Ihnen der guten Ordnung halber nachfolgend unsere Überlegungen zum aktuellen Entwurf dar, falls der Erlass entgegen unserer Meinung weiter bearbeitet werden sollte.

2. Details

Zu Artikel 1

Wir lehnen eine Ausdehnung des Geltungsbereiches auf die Schneesportaktivitäten auf markierten Pisten ab. Der Risikobegriff und damit letztendlich der Anwendungsbereich des Gesetzes würde damit unnötigerweise ausgedehnt. Wir begrüssen deshalb die Einschränkung hinsichtlich der Schneesportaktivitäten ausdrücklich.

Aus Gründen der Rechtssicherheit begrüssen wir es, dass der Geltungsbereich des Gesetzes mit der Auflistung der davon erfassten Tätigkeiten in Abs. 2 klar bezeichnet wird. Dieser soll mit Blick auf den Zweck des Gesetzes, welcher die Gefahren von besonderen Risikoaktivitäten im Auge hat, nicht zu weit gefasst werden. Darum sollten die Schneesportlehrer nur für das Führen von Gästen abseits markierter Pisten unter das Gesetz fallen.

Zu Artikel 2

Eine Delegation der Befugnis an den Bundesrat, in der Verordnung weitere Aktivitäten dem Gesetz zu unterstellen und damit unter Umständen den Aufgabenbereich der kantonalen Bewilligungsbehörde auszuweiten, lehnen wir ab.

Artikel 3bis

Wir lehnen diese Erweiterung ab. Sie ist in den entsprechenden Spezialgesetzgebungen zu regeln, soweit dies nicht schon der Fall ist. Die Verpflichtung, dass Anbieter von Outdoor-Aktivitäten Rücksicht auf die Natur zu nehmen haben, gehört nicht in dieses Gesetz, welches dem Schutz von Leben und Gesundheit der Teilnehmenden verpflichtet ist.

Artikel 5 ff (generelle Bemerkungen)

Mit den in den Art. 5, 6 und 7 vorgesehenen Bewilligungsvoraussetzungen, welche die zuständige kantonale Behörde vorgängig überprüft, dürfte den Interessen der Teilnehmenden wohl besser gedient sein, als mit der Schaffung von „Berufspflichten“ mit der Möglichkeit, bei deren Verletzung ein Disziplinarverfahren durchzuführen (Art. 12a ff.).

Die „Gewähr für die Einhaltung der Sorgfaltspflicht“ (Art. 5 Abs. 1 Bst. a, Art. 6 Abs. 1 Bst. a, Art. 7 Abs. 1 Bst. a) scheint uns als Bewilligungsvoraussetzung zu unbestimmt. Diese Voraussetzung muss die Bewilligungsbehörde wohl immer als gegeben annehmen, wenn bei den Bergführern und Schneesportlehrern der entsprechende Fachausweis vorhanden ist (Art. 5 Abs. 1 Bst. b, Art. 6 Abs. 1 Bst. b) oder die Zertifizierung der Abläufe von Anbietern der übrigen Risiko-sportarten (Art. 7 Abs. 1 Bst. b) nachgewiesen wird. Eine Prüfung, ob „Gewähr für die Einhaltung der Sorgfaltspflicht“ geboten wird, ist durch die Bewilligungsbehörde im Voraus nicht möglich. Ebenso unklar ist es, wann die Bewilligungsbehörde die Bewilligung nach Art. 11 („wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind“) entziehen kann oder muss. Was braucht es, damit bei einem Anbieter keine Gewähr für die Einhaltung der Sorgfaltspflicht mehr besteht?

Die Bewilligungsvoraussetzung einer ausreichenden Haftpflichtdeckung ist zu begrüßen (Art. 5 Abs. 1 Bst. c, Art. 6 Abs. 1 Bst. c, Art. 7 Abs. 1 Bst. c). Jedoch wird es für die Bewilligungsbehörden schwierig werden, die jeweils „ausreichende“ Haftpflichtversicherung für einzelne Anbieter vorhersehen zu können.

Eine Verlagerung der Haftung bei Unfällen bei Risikosportarten auf den Staat durch derart unbestimmte Begriffe bei den Bewilligungsvoraussetzungen muss unbedingt durch einen Ausschluss der Staatshaftung verhindert werden.

Art. 5:

Nach unserer Auffassung soll der Abschluss einer Haftpflichtversicherung eine Voraussetzung der Bewilligungserteilung sein. Die Argumentation der Minderheit (Abschluss einer Haftpflichtversicherung als Berufspflicht) überzeugt nicht.

Art. 6:

Siehe Bemerkungen zu Art. 5.

Art. 7:

Die vorgenommene Differenzierung (Anbieter müssen für die Sicherheit des Angebots Gewähr bieten und sich zertifizieren lassen) erachten wir als richtig. Insbesondere ist die vorgesehene Zertifizierung durch akkreditierte Stellen zu begrüßen. Wir unterstützen – auch im Hinblick auf eine einheitliche Regelung – die Forderung des Nachweises einer Haftpflichtversicherung oder einer gleichwertigen finanziellen Sicherheit.

Art. 12:

Wir begrüßen ein einheitliche Gebührenregelung auf Bundesebene.

Art. 12a bis 12e:

Wir lehnen das Konzept der Minderheit (Ergänzung der Bestimmungen mit verschiedenen von den Anbietern einzuhaltenden Berufspflichten und mit einem entsprechendem Disziplinarverfahren) ab. Es

handelt sich um Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung. Deren Fehlen führt zur Verweigerung der Bewilligung bzw. zum Entzug, wenn diese Bewilligung bereits erteilt worden ist.

Art. 13 Abs. 2 Datenbearbeitung und Datenschutz

Kommerziell angebotene sportliche Betätigungen wie Canyoning, River Rafting, Bungee Jumping sind mit einem grösseren Risiko als herkömmliche Sportarten behaftet. Es besteht daher gerade aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten ein überwiegendes öffentliches Interesse nach einer jederzeitigen und unbürokratischen Abfragemöglichkeit, welche kommerziellen Anbieterinnen und Anbieter in einem Kanton über eine Bewilligung verfügen. Absatz 2 äussert sich nicht, in welcher Weise die Auskunft erteilt wird. Dafür gilt kantonales Datenschutzrecht (Absatz 3). In unserem Kanton können die Departemente Personendaten, welche nicht besonders schützenswert sind, auch im Internet veröffentlichen (§ 15^{bis} der Informations- und Datenschutzverordnung, BGS 114.2). Wir gehen deshalb davon aus, dass die zuständige kantonale Behörde erteilte Bewilligungen auch im Internet (www.so.ch) veröffentlichen kann.

Art. 15

In dieser Strafbestimmung ist die Sanktion an den revidierten allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches anzupassen. Die Haftstrafe ist demnach nicht vorzusehen.

Entscheidet man sich jedoch dafür, diesen Bereich zu regeln, ist es zu begrüssen, wenn dies in der Form einer zentralen Bundeslösung geschieht. Nebst einer gewünschten rechtlichen Vereinheitlichung führt dies auch dazu, dass die ausgestellten Bewilligungen in der ganzen Schweiz gültig sind. Dies ist aus binnenmarktlicher Sicht zu begrüssen.

Art. 17:

Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für den Bund, sich an einer juristischen Person des privaten Rechts zu beteiligen, um eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen, unterstützen wir.

Wir laden Sie ein, unsere Überlegungen im Rahmen der weiteren Behandlung dieses Geschäftes angemessen zu berücksichtigen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Christian Wanner
Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber